

## **Benutzungsordnung**

für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld.
- (2) Die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen (§ 49 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).
- (3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.

### § 2

#### Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schulen auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.
- (4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind dem zuständigen Fachamt der Stadt spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Ausfallgeld in Höhe von 20 Euro erhoben werden. Die Schulleitungen oder die Hausmeister werden über den Ausfall unverzüglich von der Stadt informiert.

### § 3

#### Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt

werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 3.
  - b) Der Veranstalter hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
  - c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Veranstalter bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.
  - d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Anträge auf außerschulische Nutzung sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der Schulleitungen entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die Schulleitungen.

#### § 4

##### Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Veranstalter oder sein Vertreter oder anwesende Benutzer oder zu ihnen gehörende Personen
  - a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder
  - b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.

In den Fällen des Buchstaben a) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:

- a) schulische Veranstaltungen,
  - b) Unterhaltungsarbeiten oder
  - c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der betroffenen Schulleitung die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.

## § 5

### Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (3) Die außerschulische Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines Beauftragten gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.
- (4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung der jeweiligen Schulleitung, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.
- (5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.
- (6) Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem Schulgelände verboten.
- (7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u. a. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitungen angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).
- (8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. § 29 Schulgesetz bleibt unberührt.
- (9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.
- (10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.

- (11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.

## § 6

### Sicherheitsbestimmung

Personen, die an einer in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulischen Einrichtungen nicht benutzen.

## § 7

### Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Schulleitungen, in deren Abwesenheit die Hausmeister und die mit der Verwaltung des Schulvermögens beauftragten Beschäftigten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich der Kreis und die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

## § 8

### Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Kreis und die Stadt überlassen die Räume und Geräte des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Der Veranstalter stellt den Kreis und die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen den Kreis und die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis oder die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Kreis und der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.

#### § 9 Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltsordnung geregelt.

#### § 10 Bekanntgabe

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Itzehoe, 18.03.2009

Itzehoe, 11.03.2009

Kreis Steinburg

Stadt Itzehoe

gez.

gez.

Dr. Rocke  
Landrat

Blaschke  
Bürgermeister

Die Benutzungsordnung wurde durch Beschlüsse des Kreissausschusses (21.11.2008) und der Ratsversammlung (26.02.2009) neu gefasst und am 30.03.2009 durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntgemacht.